

wie oben ausgeführt — dem Gesetze gemäß erfolgt ist, kann eine Verletzung des Gleichheitsrechtes nicht erfolgt sein.

Die Zurückweisung eines Rechtsmittels ist schließlich überhaupt nicht geeignet, einen Eingriff in das Eigentumsrecht zu bewirken (Erk. Slg. Nr. 3872/1961).

Es ergibt sich daher, daß der Beschwerdeführer durch Abschnitt I des Bescheides in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden ist.

VI. Mit dem II. Teil des Spruches wurde dem Hauseigentümer gemäß § 129 Abs. 4 der BO für Wien der Auftrag erteilt, das Haus binnen 18 Monaten nach Bechischaft dieses Bescheides abtragen zu lassen. In dem Verwaltungsverfahren, das zu diesem Ergebnis geführt hat, ist dem Beschwerdeführer als Mieter die Stellung einer Partei nicht eingeräumt worden.

Zunächst ist zu untersuchen, ob der Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgerichtshof die Beschwerdelegitimation auch gegen Abschnitt II des Bescheides besitzt.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erk. Slg. Nr. 4610/1963 die Beschwerdeberechtigung des Mieters bei Erteilung eines baubehördlichen Abtragungsauftrages an den Hauseigentümer anerkannt, weil die Möglichkeit der Verletzung eines Rechtes des Mieters bestehen.

Mit dem gleichen Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof weiter ausgesprochen, daß der Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht verletzt worden ist, obwohl er dem Verwaltungsverfahren nicht als Partei beigezogen worden war. Der Beschwerdeführer hätte nämlich nach § 134 Abs. 5 BO für Wien nicht als Partei sondern nur als Beteiligter zu gelten. Somit ist der Verfassungsgerichtshof von der Annahme ausgegangen, daß auch ein Beteiliger, dem im Verfahren nicht die Stellung einer Partei zukommt, in einem subektiven öffentlichen Recht verletzt werden kann und diesem daher die Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG zukommt.

Der Verfassungsgerichtshof vermag diese Rechtsansicht, die aus dem zitierten Erkenntnis herausgelesen werden muß, wegen des ihm innewohnenden Widerspruches nicht aufrecht zu erhalten. Es scheint nämlich begrifflich ausgeschlossen, daß ein Beteiliger, dem gemäß § 134 BO für Wien Parteistellung nicht eingeräumt ist, durch den dieses Verfahren abschließenden Bescheid in seinem subektiven öffentlichen Rechten verletzt werden könnte. Die Existenz subjektiver öffentlicher Rechte eines Beteiligten mußte vielmehr zwangsläufig zur Folge haben, daß einem solchen die Stellung einer Partei zukommt. Solche Rechte sind aber — wie bereits oben dargelegt — nach der hier gegebenen Rechtslage dem etwa beteiligten Mieter nicht eingeräumt.

räumt. Wenn also der Verfassungsgerichtshof in seinem Erk. Slg. Nr. 3109/1956 die Auffassung vertreten hat, daß nach Art. 144 B-VG die Beschwerdeberechtigung von der Möglichkeit durch den Bescheid in seiner Rechtssphäre verletzt zu werden, abhängt ist, so kann eine solche Möglichkeit hier nur bei Personen gegeben sein, denen an der im konkreten Verwaltungsverfahren behandelten Sache die Stellung einer Partei zugekommen ist, gleichgültig, ob diese Partei im Verfahren auch tatsächlich beigezogen worden ist oder nicht (übergangene Partei).

Wie nun oben dargelegt wurde, ist dem Beschwerdeführer im konkreten Verwaltungsverfahren mangels der Existenz subjektiv-öffentlicher Rechte Parteistellung nicht zugekommen. Daraus ergibt sich, daß der Beschwerdeführer zur Erhebung einer Beschwerde gegen Abschnitt II des Spruches nicht berechtigt war. Insofern war die Beschwerde gemäß § 19 Abs. 3 Z. 1 lit. e VerfGG 1953 in der Fassung BGBl. Nr. 185/1964 mangels der Legitimation zurückzuweisen.

VII. Dem Antrag auf Abreitung der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, soweit sich die Beschwerde gegen Abschnitt II des angefochtenen Bescheides richtet, war nicht Folge zu geben. Denn eine Abreitung der Beschwerde ist im Gesetz (Art. 144 Abs. 2 B-VG und § 87 Abs. 3 VerfGG 1953) für den Fall vorgesehen, daß der Verfassungsgerichtshof in der Sache selbst im Sinne einer Abweisung der Beschwerde erkennt, nicht aber auch für den Fall der Zurückweisung der Beschwerde aus einem formalen Grund (Slg. Nr. 3873/1961 u. a.).

5359

Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz 1962, LGBl. Nr. 155; keine verfassungrechtlichen Bedenken gegen § 11 oder § 12; denkmögliche Anwendung dieser Bestimmungen. Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung LGBl. Nr. 1/1966; keine verfassungrechtlichen Bedenken gegen § 83 und § 84 im Hinblick auf Art. 118 und 119 a B-VG. Der Verfassungsgerichtshof hat keine Möglichkeit, den Inhalt eines Verfassungsgesetzes des Bundes in bezug auf das Rechtsstaatsprinzip zu prüfen. F-VG 1948; zum Inhalt der Regelung des § 7 Abs. 5 und des § 8 Abs. 5 in bezug auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG. B-VG-Novelle 1962, BGBl. Nr. 205; zum Inhalt des § 5 Abs. 3 Keine Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter oder des Eigentumsrechtes

Erk. v. 10. Oktober 1966, B 250/66

Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof überwiesen.

(6)

Entscheidungsgründe:

A. Mit Bescheid vom 15. September 1965 hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde H. dem Jakob St. für sein Wohn- und Wirtschaftsgebäude in U. Nr. 6 unter Berufung auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindewassererversorgungsgesetzes 1962 — Anlage zur Wiederverlautbarungskundmachung der Kärntner Landesregierung, LGBl. f. Kärnten Nr. 155/1962 (in den nachstehenden Ausführungen kurz bezeichnet: GWG.) — den Wasserversorgungsbeitrag mit einem Betrag von 31.320 S festgesetzt. Über die dagegen erhobene Berufung hat der Stadtrat von H. unter Inanspruchnahme der Zuständigkeit gemäß § 83 der Allgemeinen Gemeindeordnung — AGO., LGBl. f. Kärnten Nr. 1/1966, entschieden; der Berufung wurde keine Folge gegeben, eine Rechtsmittelgebuhr wurde festgesetzt. Die Vorstellung, die Jakob St. gegen diesen Bescheid eingebracht hat, ist von der Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 2. Mai 1966 in Handhabung des § 84 AGO. unter Berufung auf die §§ 11, 12 und 14 GWG. abgewiesen worden. Dieser Bescheid ist Gegenstand der Beschwerde des Jakob St.

B. I. Der Beschwerdeführer macht geltend, durch den Bescheid im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden zu sein. Die belangte Behörde sei unzuständig geweise eingeschritten, § 84 AGO. treffe nicht zu.

Hierüber hat der Verfassungsgerichtshof erwogen:

1. Weder im GWG. noch in einem anderen Gesetz ist die Einziehung des Wasserversorgungsbeitrages dem Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG. entsprechend ausdrücklich als eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnet. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, daß die Angelegenheit nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört, zumal gemäß § 5 Abs. 3 der B-VG-Novelle 1962, BGBl. Nr. 205 — Art. 118 B-VG. hat durch diese Novelle die hier maßgebliche Fassung erhalten —, die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 erforderlichen Gesetze erst bis spätestens 31. Dezember 1968 zu erlassen sind und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der B-VG-Novelle 1962 — d. i. am 21. Juli 1962 — bestehenden Gesetze (das GWG. gehört dazu) daher, soweit sie den Verfassungsvorschrift des Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG. nicht entsprechen sollten, diesbezüglich bis zum 31. Dezember 1968 unangreifbar bleiben.
 - Bis dahin ist die Frage, ob die Einziehung des Wasserversorgungsbeitrages gemäß dem GWG. eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches ist, ausschließlich dadurch zu beantworten, daß das rechtliche Wesen des Beitrags, soweit es im Zusammenhang erheblich ist,
- am ersten — nicht auch am zweiten — Satz des Abs. 2 sowie am Abs. 3 des Art. 118 B-VG. und an den darauf beruhenden Bestim- mungen des § 10 Abs. 1 und 2 AGO. gemessen wird.
- An Hand dieses Maßstabes ist festzustellen:
- a.) Gemäß Art. 118 Abs. 2 erster Satz B-VG. (§ 10 Abs. 1 erster Satz AGO.) fällt es u. a. in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, im Rahmen der Finanzverfassung ... Abgaben auszuschreiben“ (Art. 116 Abs. 2 B-VG., § 1 Abs. 2 AGO.).
 - Die Regelung des § 7 Abs. 5 F-VG. 1948 ermächtigt den Bundes- gesetzgeber, die des § 8 Abs. 5 leg. cit. den Landesgesetzgeber, den Gemeinden das sogenannte „freie Beschlußrecht“ zur Ausschreibung bzw. Erhebung von Abgaben zu gewähren. Im Rahmen des freien Beschlußrechtes können die Gemeinden durch sogenannte selbständige Verordnungen Steuerquellen erschließen und sie können sie nutzen. Innerhalb der Grenzen dieses Beschlußrechtes sind die Gemeinden an keine Weisungen gebunden, sie sind insoweit autonom. Schon unter der Herrschaft der Regelung des § 8 Abs. 5 UG. 1920 in Verbindung mit Art. V des Reichsgemeindegesetzes gehörte das umschriebene freie Beschlußrecht der Gemeinden zum selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden. Die Regelung des Art. 118 Abs. 2 (Art. 116 Abs. 2) B-VG. hat den Bereich der Gemeindeautonomie diesbezüglich nicht verändert. Vom freien Beschlußrecht Gebrauch zu machen heißt also im Sinne des Art. 116 Abs. 2 B-VG. (§ 1 Abs. 2 AGO.), Abgaben auszuschreiben.“ Die Angelegenheit fällt somit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG..
 - b.) Die Gemeinden, die eine Wasserversorgungsanlage errichten und betreiben, sind durch § 10 GWG. auf Grund des § 8 Abs. 5 F-VG. 1948 ermächtigt worden, den Wasserversorgungsbeitrag einzuziehen (d. i. „auszuschreiben“ im Sinne des Art. 116 Abs. 2 B-VG., § 1 Abs. 2 AGO.). Es ist ihnen also diesbezüglich ein freies Beschlußrecht der oben dargestellten Art verliehen worden. Es steht der einzelnen Gemeinde frei, den Wasserversorgungsbeitrag einzuziehen oder nicht. Da die dem § 10 GWG. folgenden den Wasserversorgungsbeitrag betreffenden Regelungen des GWG. mit dem im § 10 leg. cit. verankerten freien Beschlußrecht un trennbar verbunden sind, ist die Einziehung des Beitrags gemäß den §§ 10 bis 15 GWG. überhaupt eine Angelegenheit, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt.
 - c.) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Meinung des Beschwerdeführers, es handle sich um eine Angelegenheit des Wasserrechts (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG.), nicht zutrifft, so daß auch die Folgerungen, die der Beschwerdeführer an diese seine Annahme in bezug auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde geknüpft hat, nicht zutreffen können.

2. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich außerdem im Hinblick auf § 11 Abs. 3 F-VG. 1948, daß der Wasserversorgungsbeitrag nicht im Bereich der Vollziehung des Bundes, sondern im Bereich der Vollziehung des Landes eingehoben wird.

3. Es war daher der Stadtrat zuständig über die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters zu entscheiden (§ 83 Abs. 1 AGO) und es war somit in weiterer Folge die Landesregierung zuständig über die gegen den Bescheid des Stadtrates erhobene Vorstellung zu entscheiden (§ 84 AGO). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die zitierten §§ 83 und 84 AGO sind im Hinblick auf Art. 118 und 119 a B-VG. nicht entstanden. Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers hat der Verfassunggerichtshof keine Möglichkeit, den Inhalt des Art. 119 a B-VG. in bezug auf das Rechtsstaatsprinzip zu prüfen (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. I 607/1948).

Da auch der Bürgermeister den erinstanzlichen Bescheid zuständig erweise erlassen hatte (§ 16 Abs. 1 GWG), ist der Beschwerdeführer durch den bekämpften Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht verletzt worden.

II. Der Beschwerdeführer behauptet weiters, durch den bekämpften Bescheid im Eigentumsrecht verletzt worden zu sein. Dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht wird durch einen bescheidmäßigen Eigentumseingriff gemäß Ausspruch des Verfassunggerichtshofes nur verletzt, wenn der Bescheid auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage beruht oder wenn der Bescheid gesetzeslos ergangen ist, wobei auch eine denkmögliche Gesetzesanwendung als Gesetzmöglichkeit anzusehen ist (vgl. z. B. B 108/65 vom 12. Oktober 1965, B 193/65 vom 17. Dezember 1965, B 205/65 vom 7. März 1966, B 296/65 vom 8. Juni 1966).

Der Beschwerdeführer macht geltend, der § 11 GWG sei von der beklagten Behörde nur scheinhalber angewendet worden. Der Bescheid sei also gesetzeslos.

Gemäß § 11 GWG ist der Wasserversorgungsbeitrag a) einmal für alle im Pflichtbereiche gelegenen bebauten Grundstücke, für die Abschlußpflicht festgestellt wurde, (§ 9, b) sowie für die sonstigen Anlagen der Gemeindewasserwirtschaftsanlage angeschlossenen Grundstücke zu entrichten.

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, die im Pflichtbereich liegenden Grundstücke liege im Pflichtbereich der Gemeindewasserwirtschaftsanlagen, während die im Pflichtbereich liegenden Grundstücke der Gemeindewasserwirtschaftsanlagen nicht im Pflichtbereich liegen. Die Gemeindewasserwirtschaftsanlagen sind nach § 11 GWG. nicht im Pflichtbereich der Gemeindewasserwirtschaftsanlagen.

Der Verfassungsgerichtshof ist dagegen der Meinung, daß es denkmöglich ist, den Beitrag für angeschlossene Grundstücke auf Grund der Vorschriftenstelle, die unter lit. b wiedergegeben ist, auch dann zu verlangen, wenn das Grundstück im Pflichtbereich liegt; es ist nämlich die Annahme denkmöglich, daß sich das Wort „sonstigen“ auf alle Grundstücke bezieht, die angeschlossen sind, gleichgültig, ob sie im Pflichtbereich liegen oder nicht.

Der Beschwerdeführer bringt weiters vor, die Anwendung des § 11 leg. eit sei auch deswegen ausgeschlossen, weil ein mit der Gemeinde im Jahre 1905 getroffenes Übereinkommen dem entgegenstehe. Diesem Vorbringen ist vor allem entgegenzuhalten, daß es denkmöglich ist, dem § 11 GWG. einen Inhalt beizumessen, gemäß dem auf bestehende Übereinkommen nicht Rücksicht genommen zu werden braucht. Schließlich ist auch noch festzustellen, daß im Verwaltungsverfahren denkmöglichherweise angenommen worden ist, die Vorschrift des § 12 GWG., gemäß der die Verpflichtung zur Entrichtung des Wasserversorgungsbeitrages nicht besteht, wenn schon einmal eine Anschlußgebühr (ein Interessentenbeitrag) geleistet worden ist. Treffe hier nicht zu. Umstände, die diese Annahme als denkmöglich erscheinen ließen, sind nämlich nicht hervorgekommen, insbesondere hat der Beschwerdeführer diesbezüglich keine Gegenbeweise angeboten.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die genannten §§ 11 und 12 sind nicht entstanden.

Im Eigentumsrecht ist also der Beschwerdeführer durch den bekämpften Bescheid nicht verletzt worden.

C. Sonst bringt die Beschwerde nichts vor. Ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht ist nicht verletzt worden. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

5360

Salzburger Gemeindeordnung 1955, LGBl. Nr. 63; keine verfassungsgesetzlichen Bedenken gegen § 63 Abs. 4, § 66 oder § 72 h und Hinsicht auf die Vorschrift des Art. 119 a B-VG.; zum Wesen der und der Verfassung vorgeschriebenen Aufsicht über die Gemeinde;

durch die Regelung des § 63 Abs. 4 ist ein Instanzenzug im Sinne des Art. 119 a B-VG. eingerichtet worden;

für den eigenen Wirkungsbereich geltenden Verfahrensvorschriften von einem Gemeindeorgan erlassener Bescheid ist als ein „in einer Gemeinde“ des eigenen Wirkungsbereiches“ im Sinne des § 63

zur Gemeindeordnung 1965 erlassener Bescheid